

ZH_OBERGERICHT RT220140 vom 25. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220140

FR: ZH_OBERGERICHT RT220140 du 25 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220140 del 25 agosto 2022

Erwägungen

E. 5

% seit 1. Januar 2022 (Urk. 18 S. 9 = Urk. 22 S. 9). 1.2 Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 15. August 2022 in- nert Frist (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 19) Beschwerde mit dem Antrag, das Rechtsöffnungsgesuch sei abzuweisen (Urk. 21). 1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-20). Da sich die Be- schwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwer- deantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Darlehensvertrag vom 15. Oktober 2019 stelle für die im Vertrag aufgeführten Darlehensgeber gegen die im Vertrag aufgeführten Darlehensnehmer grundsätzlich einen provisorischen Rechtsöffnungstitel für die Rückzahlung der Darlehensvaluta dar (Urk. 21 S. 4). Entgegen den Vorbringen des Gesuchsgegners bestünden keine Zweifel an der Gläubiger-identität der Gesuchsteller (Urk. 21 S. 5). In Bezug auf die Schuldneri- dentität seien als Darlehensnehmer im Vertrag "D.____, E.____-Strasse ..., F.____ sowie [die] G.____ GmbH, E.____-Strasse ..., F.____" aufgeführt. Es erweise sich als zutreffend, dass der betriebene Gesuchsgegner mit dem im Dar- lehensvertrag genannten D.____ identisch sei. Aus dem Handelsregister ergebe sich, dass die G.____ GmbH vormals an der E.____-Strasse ... in F.____ domiziliert gewesen sei und dass am Datum des Vertragsschlusses einziger ein- getragener Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Unternehmung ein gewis- ser A.____ gewesen sei. Der Gesuchsgegner sei seinerseits am 15. Oktober 2019 an der E.____-Strasse ... in F.____ angemeldet gewesen, bevor er per 1. September 2021 an die H.____-Strasse ... in I.____ gezogen sei. Nachdem

- 3 - die Gemeinde F.____ bestätigt habe, dass an der E.____-Strasse ... in F.____ nie jemand anderes mit dem Nachnamen A'.____ als A.____ gewohnt habe, erhelle, dass es sich bei D.____ und A.____ letztlich um dieselbe Person handeln müsse. Somit sei auch die Schuldneridentität gegeben (Urk. 21 S. 5). Zwar gestalte sich die Unterschriftszeile derart, dass als Darlehensnehmer "D.____, Geschäftsführer" bezeichnet werde, gefolgt von der Unterschrift und dem Firmenstempel der "G.____". Dass sich der Gesuchsgegner damit aber nicht auch persönlich habe verpflichten wollen, sei nicht ersichtlich. Immerhin handle es sich beim Vertreter der G.____ GmbH und A.____ um ein und die- selbe Person. Die Behauptungen der Gesuchsteller, sowohl der Gesuchsgegner als auch die G.____ AG (Rechtsnachfolgerin der G.____ GmbH) hätten sich zur Rückzahlung solidarisch verpflichtet, bestreite der Gesuchsgegner jedenfalls nicht schlüssig (Urk. 21 S. 6). Nachdem die Gläubiger- und Schuldneridentität er- stellt sei, sei auch an der im Recht liegenden Vollmacht des Rechtsvertreters der Gesuchsteller nichts auszusetzen (Urk. 21 S. 6). Die Einrede des Gesuchsgeg- ners, die Darlehensvaluta sei ihm nicht ausbezahlt worden, verfange nicht (Urk. 21 S. 7 f.), weshalb das Gesuch insgesamt gutzuheissen sei (Urk. 21 S.

9). 3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegriindung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1).

- 4 - 4. Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners nicht. Darin wiederholt er, teilweise Wort für Wort, lediglich seine vorinstanzlichen Ausführungen in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2022, nämlich dass der ins Recht gelegte Rechtsöffnungstitel einzig von der am Verfahren unteiligten G._____ GmbH unterzeichnet worden sei, dass er selber nicht Vertragspartei gewesen und deshalb nicht passivlegitimiert sei und dass der Rechtsvertreter der Gesuchsteller nicht gehörig mandatiert sei (vgl. Urk. 21 und Urk. 11). Mit diesen Vorbringen setzte sich die Vorinstanz wie oben aufgeführt ausführlich und im Detail auseinander. Auf deren schriftliche Erwägungen geht der Gesuchsgegner in seiner Beschwerdeschrift nun aber mit keinem Wort ein, weshalb sich nicht erhellt, an welchem Mangel der angefochtene Entscheid leiden soll. Blosser Wiederholungen der vorinstanzlichen Ausführungen genügen den Rügeanforderungen nicht. Nach dem Gesagten kommt der Gesuchsgegner seiner Begründungsobliegenheit nicht nach (vgl. oben Ziff. 3), weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 5.1

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 5.2

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.